



NR. 178 | 17.09.2013

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang Musik
mit Lehramtsoption Grundschulen
an der Folkwang Universität der Künste

vom 03.07.2013



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 3 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module und Zweck der Bachelorprüfung
 - § 3 Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 Hochschulgrad
 - § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studiumumfang
 - § 6 Zentrales Fach
 - § 7 Modularisierung, Prüfungsaufbau und Prüfungsformen
 - § 8 Prüfungsausschuss
 - § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 10 Praktika
 - § 11 Studierende in besonderen Situationen
 - § 12 Bestehen und Nichtbestehen
 - § 13 Bildung der Prüfungsnoten
 - § 14 Bildung der Modulnoten und der Note für den Lernbereich Musik
 - § 15 Bildung der Gesamtnote
 - § 16 Zusatzmodule
 - § 17 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
 - § 18 Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
 - § 19 Anmeldung zur und Rücktritt von der Bachelorarbeit
 - § 20 Bachelorarbeit
 - § 21 Modulbeschreibung
 - § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
 - § 26 Übergangsbestimmungen
 - § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Lernbereich Musik im Bachelor-Studiengang mit Lehramtsoption Grundschulen an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch für diesen Studiengang bzw. für diese Schulform. Etwaige Änderungen und Anpassungen des Modulhandbuchs berühren diese Prüfungsordnung nicht.

§ 2

Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Bildung und Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.
- (2) Im Bachelorstudium werden in den musikalisch-künstlerischen Studien eigene künstlerische Erfahrungen und Kompetenzen als Grundlage für die anschauliche bzw. fassliche, vielfältige fachspezifische Weisen der Auseinandersetzung nutzende Thematisierung von Musik im Unterricht an Grundschulen erworben. Das Studium schafft hauptsächlich die künstlerischen Voraussetzungen für die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben im Lernbereich Musik in der Schulform Grundschule. Musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien haben einen geringeren Stellenwert im Bachelor-Studium. Die Lehrveranstaltungen in Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik haben im Bachelor-Studium einführenden Charakter und sind in der Perspektive (mit Blick auf das Master-Studium) darauf gerichtet, Kompetenzen zu entwickeln, die notwendig sind, um Musikunterricht an Grundschulen wissenschaftsorientiert und -propädeutisch sowie anspruchsvoll und lerngruppengerecht zu erteilen. Neben dem Bezug zum Berufsfeld Schule qualifiziert das Bachelor-Studium Lehramt Musik für weitere musikpädagogische Arbeitsfelder wie die außerschulische Jugendarbeit, musikalische Erwachsenenbildung, freie und institutionelle Kultur- oder Medienarbeit.
- (3) Dem Studienprogramm liegt ein möglichst weiter Musikbegriff und ein prinzipiell offenes Verständnis von Musik und verschiedenen Kulturen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in

Gegenwart und Geschichte zugrunde. Dies fordert von allen Studierenden die Bereitschaft, sich einerseits mit der Vielfalt musikkultureller Phänomene auseinanderzusetzen und sich andererseits auf Grundlage des Studienangebots ein individuelles Qualifikationsprofil zu erarbeiten.

(4) Das Studium nutzt Möglichkeiten der Integration künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Studienfelder. Eine angemessene Qualifizierung für die genannten Professionen kann nur durch eine kontinuierliche Vernetzung dieser Bereiche geschehen, nämlich durch die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen auf Grundlage professionspezifischer Kompetenzen, durch Module, die verschiedene Studienbereiche verbinden, sowie durch ein in das Studienprogramm integriertes Beratungsangebot für die Studierenden. Im Hinblick auf den Lehrberuf leistet das Studium einen gewichtigen Beitrag zur musikalischen sowie zur allgemeinen Bildung der Studierenden, indem es künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Kompetenzen entwickelt. Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für die differenzierte Wahrnehmung und Mitgestaltung des zukünftigen Arbeitsfelds. Das Studium soll sowohl eine tragfähige Basis für die zukünftige Berufsausübung schaffen als auch ein Verständnis für lebenslanges Lernen anlegen und für dieses Lernen motivieren.

(5) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

(6) Eine Auflistung der Studienmodule mit Angaben über (Kompetenz-)Ziele und Prüfungsformen sowie ein Studienplan sind als Anlagen beigefügt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Grundschulen ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist ein Sprachnachweis gem. § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 3 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 09.01.2013 Zugangsvoraussetzung.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen fachlichen Eignung für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang Musik mit Lehramtsoption Grundschulen der Folkwang Universität der Künste in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Hochschule, an der die oder der Studierende als ErsthörerIn oder Ersthörer eingeschrieben ist, den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Musik mit Lehramtsoption Grundschulen beträgt 6 Semester. Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Teilmodulen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits quantitativ bewertet werden. Die Höhe der zu vergebenden ECTS-Credits gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum (Teil-)Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jedes Teilmodul ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen.

(2) Das Studium umfasst in der Regel pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 180 ECTS-Credits. Einem ECTS-Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Credits demgemäß 900 Arbeitsstunden. Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan.

(3) Zielsetzungen und Inhalte der (Teil-)Module und Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereichsrat 2 im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf aktualisiert wird. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(4) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Um die Voraussetzungen für eine (Teil-)Modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung eines angemessenen künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

(6) Kombiniert werden können der Lernbereich Musik für die gestufte Lehrerbildung an der Folkwang Universität der Künste und die weiteren Lernbereiche, die an der Universität Duisburg-Essen gemäß der Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 18.06.2009 in der jeweils gültigen Fassung angeboten werden. Alle bildungswissenschaftlichen Anteile werden von der Universität Duisburg-Essen angeboten.

(7) Alle Studierenden müssen an beiden Universitäten (Folkwang Universität der Künste und Universität Duisburg-Essen) eingeschrieben sein. Das Studium muss in den gemäß § 5 (6) kombinierten Fächern gleichzeitig aufgenommen werden.

§ 6

Zentrales Fach

Als zentrales Fach ist jedes an der Folkwang Universität der Künste im Lehrangebot vorhandene Instrument sowie Gesang wählbar. Da das zentrale Fach in einigen Fällen auch als Pflichtfach im Studienverlaufsplan erscheint und diese Pflichtbelegung im Falle der entsprechenden Wahl als zentrales Fach ersetzt werden muss, gelten folgende Sonderbestimmungen:

- Klavier, Akkordeon, Gitarre: in diesem Fall ist zusätzlich wie im Studienplan angegeben das Fach Harmonieinstrument/Liedbegleitung mit einem anderen Instrument als dem zentralen Fach mit 4 Credits zu studieren.
- Gesang: in diesem Fall ist das Pflichtfach Gesang durch Studien im Umfang von 6 Credits zu ersetzen. Zur Wahl stehen alle Gruppenlehrveranstaltungen des Fachbereichs 2 sowie die Kurse „Liedkurs“ und „Szenischer Grundkurs für Sängerinnen und Sänger“ des Fachbereichs 3.

§ 7

Modularisierung, Prüfungsaufbau und Prüfungsformen

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einem oder mehreren Teilmodulen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Prüfungsform und Prüfungsdauer werden in der Regel im Modulhandbuch angegeben.

(2) Zusätzlich zu den an Universitäten im Allgemeinen existierenden Prüfungsformen gibt es an der Folkwang Universität der Künste auch die Prüfungsform „Praktische Prüfung“.

(3) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen.

(4) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen (bestanden/nicht bestanden) aller Lernbereiche und der Bildungswissenschaften
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen aller Lernbereiche und der Bildungswissenschaften und
- der benoteten studienabschließenden Bachelorarbeit.

(5) Die Organisation der Prüfungen obliegt den Lehrenden des Moduls, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft. Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung beim Prüfungsamt statt, bei anderen Prüfungstypen beim Lehrenden. Ort und Zeitraum der Kommissionsprüfung werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.

(6) Am Ende des vierten Fachsemesters erhält die oder der Studierende vom Prüfungsamt auf Anfrage einen Nachweis darüber, dass die Anzahl von mindestens 14 ECTS-Credits im Lernbereich Musik erworben wurde. Dieser Nachweis dient als Grundlage für die Bescheinigung nach § 48 BAföG.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für den Lernbereich Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Grundschulen ist der Prüfungsausschuss Fachbereich 2 zuständig. Seine Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren (in der Regel die Beauftragten der Studiengänge des Fachbereichs 2), eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts
- bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Für einzelne Prüfungen kann der Prüfungsausschuss das Prüfungsamt mit der Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer beauftragen

(4) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Die Professoren-Mehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson die Prüferin oder der Prüfer. Ausnahmen regelt das Modulhandbuch. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt in Absprache mit der oder dem jeweiligen Studiengangsbeauftragten und dem Prüfungsamt für die studienabschließende Bachelorarbeit zwei Prüferinnen oder Prüfer.

(3) Prüfungsberechtigt für die Bachelorarbeit sind alle Professorinnen oder Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre an der Folkwang Universität der Künste berechtigt sind. Für die Wahl der Prüferin oder des Prüfers zur studienabschließenden Bachelorarbeit steht der oder dem Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

(4) Die Bachelorarbeit kann in einem der drei Lernbereiche oder in den Bildungswissenschaften

geschrieben werden und soll von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer dieses Faches betreut werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht bezüglich Thema und Betreuerin oder Betreuer. Dem Vorschlag soll in der Regel gefolgt werden.

(5) Prüfungstypen:

- Typ A - Kommissionsprüfung (mind. 3 Prüferinnen oder Prüfer):
Mündlich-praktische Prüfung mit mind. 3 Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Prüfungsamt in Absprache mit der oder dem Studiengangsbeauftragten organisiert und von der oder dem Vorsitzenden der Kommission protokolliert.
- Typ B - Mündlich/praktische Prüfung:
Mündlich-praktische Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Lehrenden selber organisiert hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer (oder sachkundiger Beisitzerin oder sachkundigem Beisitzer); die Prüfung ist zu protokollieren.
- Typ C - Schriftliche/weitere Prüfung:
Schriftliche/weitere Prüfungen, die die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer abnimmt und selber organisiert hinsichtlich Zeitpunkt und Raum.

§ 10

Praktika

(1) Die Praktika in den Bachelor-Lehramtsstudiengängen sind als Eignungspraktikum vor Beginn des Studiums, als Orientierungspraktikum und als Berufsfeldpraktikum (vgl. LABG § 12, Absätze 1, 2 und 4 und LZV § 7) zu absolvieren. Die Studierenden haben die Pflicht, ihre Kompetenzentwicklung innerhalb aller Praxisphasen der Lehrerausbildung in dem „Portfolio Praxiselemente“ schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren.

(2) Das Eignungspraktikum von insgesamt 20 Tagen sollte möglichst vor Beginn des Studiums absolviert werden und umfasst auch eine Eignungsberatung an der Praktikumsschule. Die eigene Abiturschule darf nicht Praktikumsort sein. Das Eignungspraktikum wird von den Zentren für Schulpraktische Lehrerausbildung verantwortet.

(3) Das Orientierungspraktikum findet im 3. oder 4. Bachelor-Semester statt und wird semesterbegleitend absolviert. Es besteht aus einer begleitenden Lehrveranstaltung und einer Praxisphase von insgesamt 80 Stunden an einer Schule der studierten Schulform. Das Orientierungspraktikum umfasst Unterrichtshospitationen und eine schulbezogene Projektarbeit und wird durch die Bildungswissenschaften verantwortet.

(4) Das Berufsfeldpraktikum im 4. oder 5. Bachelor-Semester umfasst ebenfalls eine begleitende Lehrveranstaltung sowie eine Praxisphase im Umfang von 80 Stunden (vier Wochen) und kann in der Schule oder außerschulisch in bildungsorientierten Einrichtungen absolviert werden (z.B.

Weiterbildungseinrichtungen, Museen u.v.m.). Das Berufsfeldpraktikum muss nur in einem der beiden Unterrichtsfächer absolviert werden. Es wird von den Fachdidaktiken verantwortet.

(5) Weitere Regelungen enthalten die Praktikumsordnung für die Bachelorlehramtsstudiengänge sowie die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen der Universität Duisburg-Essen in den jeweils aktuellen Fassungen.

§ 11

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weisen Studierende nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module beider Unterrichtsfächer und der Bildungswissenschaften bestanden sind und die jeweils erforderliche Anzahl von ECTS-Credits erworben wurde sowie jede der benoteten Modulprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind. Im Lernbereich Musik müssen folgende Module absolviert werden: siehe Studienverlaufsplan im Anhang.

- (2) Es müssen alle Teilprüfungen eines Moduls bestanden sein. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, entscheidet das Gesamtergebnis gemäß § 14.
- (3) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 18 nicht mehr möglich ist.
- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.
- (6) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 13

Bildung der Prüfungsnoten

Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Durchschnitt

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,
- von 1,6 bis 2,5 = gut,
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,
- ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 14

Bildung der Modulnoten und der Note für den Lernbereich Musik

- (1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen abgelegt wurden, die Studienleistungen erbracht wurden und – bei benoteten Modulen – die Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.
- (2) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so ist die Modulnote das gewichtete Mittel gebildet aus den Teilprüfungsnoten multipliziert mit der Summe der Leistungspunkte der ihnen jeweils zugeordneten Teilmodule dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Leistungspunkte des Moduls. Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.
- (3) Die Note für den Lernbereich Musik wird als gewichtetes arithmetisches Mittel berechnet. Sie wird gebildet aus den lernbereichbezogenen Modulnoten multipliziert mit den ihnen jeweils zugeordneten benoteten Credits und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Lernbereichs (Hinweis: ohne die Noten für die Bachelor-Arbeit und für DaZ).

§ 15

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus
- den Noten in den Lernbereichen einschließlich Bildungswissenschaften und
 - der Note für das Modul DaZ und
 - der Note für die Bachelor-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z.B. Berufsfeldpraktikum, ohne Note anerkannte Leistungen etc.) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist. Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%

- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden“ – die nächsten 10%
- FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
- F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 16

Zusatzmodule

- (1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).
- (2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 17

Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Teilmodul) ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil)Module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil)Module bis zum 15.06. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.
- (2) In der Regel liegt der Prüfungszeitraum in jedem Semester am Ende der Vorlesungszeit. Von der Prüferin oder von dem Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind während oder am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten. Bei Kommissionsprüfungen werden Ort und Termin durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.
- (4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in

Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Prüferinnen oder Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder anderer Form erbracht werden können.

(5) Das Prüfungsamt informiert auf Nachfrage die Kandidatin oder den Kandidaten über die Prüfungsergebnisse.

§ 18

Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfungen studienbegleitender Modul(teil)prüfungen ist so zu terminieren, dass die Regelstudienzeit wenn möglich eingehalten werden kann.

(2) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen.

§ 19

Anmeldung zur und Rücktritt von der Bachelorarbeit

(1) Wenn die Bachelorarbeit im Lernbereich Musik geschrieben werden soll, ist die Anmeldung schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zu richten und im Prüfungsamt des Fachbereichs 2 einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang Musik mit Lehramtsoption Grundschulen,
- der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Duisburg-Essen für die weiteren Lernbereiche und die Bildungswissenschaften,
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung oder Staatsexamensprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- die Nachweise über die nach Absatz 2 abgeschlossenen Module.

(2) Zur Bachelor-Arbeit im Studienfach Musik kann nur zugelassen werden, wer die Module II.1, III.1 und V im Lernbereich Musik abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Rücktritt von der Bachelorarbeit im Lernbereich Musik ist einmalig bis zwei Wochen nach Ausgabe des Themas möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Die Bachelorarbeit muss mit einem neuen Thema beantragt werden.

§ 20

Bachelorarbeit

(1) Die oder der Studierende legt mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit fest, in welchem Lernbereich (einschließlich Bildungswissenschaften) sie oder er die Bachelorarbeit anfertigt. Wird die Bachelorarbeit im Lernbereich Musik verfasst, kann sie in Musikwissenschaft oder in Musikpädagogik angefertigt werden. Die Bachelorarbeit ist im Lernbereich Musik in deutscher Sprache zu verfassen.

(2) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der durch die zu erwerbenden Credits vorgegebenen Zeit ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(3) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Für die Bachelorarbeit werden 8 ECTS-Credits vergeben.

(4) Die Bachelorarbeit kann von jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin und jedem hauptamtlichen Hochschullehrer des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste ausgegeben und betreut werden, mit Zustimmung des zuständigen Fachprüfungsausschusses auch von anderen nach § 57 Absatz 1 KunstHG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Fachprüfungsausschusses. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellerin oder den Themensteller und das Thema der Bachelorarbeit machen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung der gewünschten Themenstellerin oder des gewünschten Themenstellers bzw. Themas.

(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um 2 Wochen verlängern. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Das Thema kann höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht.“

(7) Die Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss fristgemäß in zweifacher, gedruckter und gebundener Ausfertigung zu übergeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(8) Die Benotung der schriftlichen Bachelorarbeit erfolgt entsprechend § 13 Absatz 1 und 2. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(9) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 21

Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten
- f) ECTS-Leistungspunkte und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module.

Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben das Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 22

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (2) Bei Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag anzuerkennen, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der oder des Studierenden zu entscheiden.
- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen sind, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Lernbereichs Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Grundschulen verbucht und dem jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet. Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer

Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen können der oder dem Studierenden besondere Auflagen erteilt werden.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen, das die Logos der Folkwang Universität der Künste und der Universität Duisburg-Essen enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis

wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor derjenigen Universität unterzeichnet, an der die oder der Studierende als Ersthörerin oder Ersthörer eingeschrieben ist und mit dem Siegel beider Universitäten versehen.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote die Titel und Noten gem. § 13 Absatz 1 aller in die Gesamtnote einfließenden Modul(teil)prüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits des Lernbereichs Musik, der weiteren Lernbereiche und der Bildungswissenschaften, die in § 5 Absatz 2 ausgewiesene Gesamtzahl der ECTS-Credits, sowie Thema und Benotung der Bachelorarbeit.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor derjenigen Universität unterzeichnet, an der die oder der Studierende als Ersthörerin oder Ersthörer eingeschrieben ist und mit dem Siegel beider Universitäten versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Bachelorurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Lernbereichs Musik, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zu den den Abschluss verleihenden Hochschulen und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis und werden von der Universität vergeben, an der die oder der Studierende Ersthörerin oder Ersthörer ist. Auf Antrag der oder des Studierenden wird ihr oder ihm zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

§ 26

Übergangsbestimmungen

(1) Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung 2003 (Staatsexamen) können letztmalig gemäß der Ordnung über das Auslaufen der Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen sowie Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 der Folkwang Universität der

Künste in der aktuellen Fassung abgelegt werden.

(2) Ein Wechsel vom Unterrichtsfach Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-/Haupt-/Realschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule nach der Lehramtsprüfungsordnung 2003 in den Lernbereich Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Grundschulen ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches 2 möglich. Der Antrag ist beim Prüfungsamt einzureichen. Gleichzeitig muss auch im zweiten Studienfach bzw. in den weiteren Lernbereichen und in den Bildungswissenschaften ein Wechsel in den Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Grundschulen erfolgen.

(3) Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender nicht gemäß der in Absatz 1 genannten Frist der Auslaufordnung zur Prüfung an, ist bis zum Ende des Semesters, in dem die Zwischenprüfung bzw. die Erste Staatsprüfung letztmalig hätte abgelegt werden dürfen, ein Wechsel in den Bachelorstudiengang Musik mit Lehramtsoption Grundschulen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 möglich.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats 2 vom 03.07.2013.

Essen, den 17.09.2013

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert

Anhang: Studienplan vom 03.07.2013, Tabelle mit Qualifikationszielen der Module

Studienfach Musik im Bachelor-Studiengang mit Lehramtsoption Grundschule an der Folkwang Universität der Künste
Kompetenzbeschreibungen der Module

Nr.	Modulname	Kompetenzbeschreibung
I	Künstlerisches Basismodul	<p>Die Studierenden verfügen über eine gesunde, natürliche Singstimme.</p> <p>Zentrales Fach (Instrument): Die Studierenden sind in der Lage sich auf ihrem Instrument fließend, rhythmisch und klanglich differenziert auszudrücken. Dabei besitzen sie eine entspannte Körpersprache genauso wie technische Vielseitigkeit.</p> <p>Zentrales Fach (Gesang): Die Studierenden haben ein breites Basiswissen über die künstlerischen bzw. klanglichen Ausdrucksmöglichkeiten des künstlerischen Hauptfachs. Sie beherrschen ein Repertoire an Übungen und Methoden, um sich technische und musikalische Abläufe anzueignen.</p> <p>Die Studierenden sind zu rhythmisch fließendem und klanglich sensiblem Auswendigspiel von Liedbegleitungen und Literatur bei gesunder Körpersprache in der Lage.</p> <p>Die Studierenden verfügen über ein Repertoire an Rhythmus- Basisübungen und besitzen die Kompetenz für Warm-Ups. Sie verfügen über eine gesunde und entspannte Körpersprache.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Strategien musikalischen Hörens in verschiedenen Situationen musikalischer Praxis einzusetzen und grundlegende satztechnische Phänomene zu benennen, zu beurteilen und anzuwenden.</p>
II.1	Künstlerisches Kernmodul 1	<p>Die Studierenden sind in der Lage die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Basismodul im Bereich Gesang in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Basismodul im Bereich Zentrales Fach in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Basismodul im Bereich Harmonieinstrument in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage ihre Kenntnisse aus dem Künstlerischen Basismodul im Erarbeiten von Rhythmus-Basisübungen, in der Ausbildung einer Kompetenz für Warm-Ups und der Entwicklung einer gesunden und entspannten Körpersprache in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage ihre Fähigkeit aus dem Künstlerischen Basismodul, kompositorische Strukturen und satztechnische Zusammenhänge hörend zu erfassen, formale, satztechnische und harmonische Aspekte nachzuvollziehen und zu reflektieren, sowie erworbene Kenntnisse schreibend in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden verfügen über Kompetenzen in den Bereichen Wahrnehmungsschulung und -differenzierung, Bewegungsschulung: Körperbewusstsein – Bewegungstraining – Tanz und Musik; Ausdrucksschulung, Interaktion und Gruppenanleitung.</p>

II.2	Künstlerisches Kernmodul 2	<p>Die Studierenden sind in der Lage die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Kernmodul 1 im Bereich Gesang in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Zentrales Fach (künstlerisches Fach): Die Studierenden sind in der Lage die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Kernmodul 1 in dem von ihnen gewählten Zentralen Fach (Instrument oder Gesang) in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden. Hinzu kommt die spezifische Reflexion über eine Anwendung im Kontext Schule und die Überlegungen zur Bereicherung des eigenen Lehrerprofils durch die Schaffung einer eigenen Künstleridentität.</p> <p>Die Studierenden haben ihre Fähigkeit aus dem Künstlerischen Kernmodul 1 vertieft und sind in der Lage, einfache vokale oder instrumentale Kompositionen und Bearbeitungen für die Grundschule zu erstellen oder gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern zu erarbeiten.</p>
III.1	Chorarbeit 1	Die Studierenden sind zu methodisch reflektierter praktischer Erarbeitung von Chor- und Instrumentalwerken für Kinder in der Lage und verfügen über eine Ausdifferenzierung des anleitenden Ausdrucksvermögens (Schlagtechnik, gestische Singleitung) auf dem Hintergrund eigener chorpraktischer Erfahrungen
III.2	Chorarbeit 2	Die Studierenden haben die im Modul „Chorarbeit 1“ erworbenen Kompetenzen vertieft und sind zu methodisch reflektierter praktischer Erarbeitung von Chor- und Instrumentalwerken für Kinder in der Lage. Außerdem verfügen sie über eine Ausdifferenzierung des anleitenden Ausdrucksvermögens (Schlagtechnik, gestische Singleitung) auf dem Hintergrund eigener chorpraktischer Erfahrungen.
IV	Musikalische Bildung und Musikunterricht	Die Studierenden sind in der Lage, kulturwissenschaftliche Methoden bezogen auf ausgewählte musikalische Phänomene erkenntnisorientiert einzusetzen und deren didaktische Relevanz unter besonderer Berücksichtigung von Lerngruppenbinnendifferenzierung sowie differenzierter Beurteilung aufzuweisen.
V	Berufsfeldpraktikum	Die Studierenden sind in der Lage, Handlungsfelder des Berufes der Musikpädagogin bzw. des Musikpädagogen innerhalb und außerhalb des Schuldienstes zu unterscheiden, mit konkreten Inhalten bzw. Vorstellungen zu verbinden und in ihrem Zusammenhang zu reflektieren. Die Studierenden können unter Anleitung grundlegende Elemente unterrichtlichen Lehrens und Lernens planen, durchführen und reflektieren. Sie haben ausgewählte berufliche Optionen der Vermittlungsarbeit in Institutionen oder Unternehmen ansatzweise erprobt und können ihre persönliche Kommunikationsfähigkeit in der Vermittlungsarbeit auf Grundlage ihrer Erfahrungen einschätzen und Entwicklungspotentiale identifizieren. Außerdem reflektieren sie ihre Praktikumserfahrungen vor dem Hintergrund ihrer Studienwahl.

Studienfach Musik im Bachelor-Studiengang mit Lehramtsoption Grundschule an der Folkwang Universität der Künste
Kompetenzbeschreibungen der Module

Nr.	Modulname	Kompetenzbeschreibung
I	Künstlerisches Basismodul	<p>Die Studierenden verfügen über eine gesunde, natürliche Singstimme.</p> <p>Zentrales Fach (Instrument): Die Studierenden sind in der Lage sich auf ihrem Instrument fließend, rhythmisch und klanglich differenziert auszudrücken. Dabei besitzen sie eine entspannte Körpersprache genauso wie technische Vielseitigkeit.</p> <p>Zentrales Fach (Gesang): Die Studierenden haben ein breites Basiswissen über die künstlerischen bzw. klanglichen Ausdrucksmöglichkeiten des künstlerischen Hauptfachs. Sie beherrschen ein Repertoire an Übungen und Methoden, um sich technische und musikalische Abläufe anzueignen.</p> <p>Die Studierenden sind zu rhythmisch fließendem und klanglich sensiblem Auswendigspiel von Liedbegleitungen und Literatur bei gesunder Körpersprache in der Lage.</p> <p>Die Studierenden verfügen über ein Repertoire an Rhythmus- Basisübungen und besitzen die Kompetenz für Warm-Ups. Sie verfügen über eine gesunde und entspannte Körpersprache.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Strategien musikalischen Hörens in verschiedenen Situationen musikalischer Praxis einzusetzen und grundlegende satztechnische Phänomene zu benennen, zu beurteilen und anzuwenden.</p>
II.1	Künstlerisches Kernmodul 1	<p>Die Studierenden sind in der Lage die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Basismodul im Bereich Gesang in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Basismodul im Bereich Zentrales Fach in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Basismodul im Bereich Harmonieinstrument in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage ihre Kenntnisse aus dem Künstlerischen Basismodul im Erarbeiten von Rhythmus-Basisübungen, in der Ausbildung einer Kompetenz für Warm-Ups und der Entwicklung einer gesunden und entspannten Körpersprache in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage ihre Fähigkeit aus dem Künstlerischen Basismodul, kompositorische Strukturen und satztechnische Zusammenhänge hörend zu erfassen, formale, satztechnische und harmonische Aspekte nachzuvollziehen und zu reflektieren, sowie erworbene Kenntnisse schreibend in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden verfügen über Kompetenzen in den Bereichen Wahrnehmungsschulung und -differenzierung, Bewegungsschulung: Körperbewusstsein – Bewegungstraining – Tanz und Musik; Ausdrucksschulung, Interaktion und Gruppenanleitung.</p>

II.2	Künstlerisches Kernmodul 2	<p>Die Studierenden sind in der Lage die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Kernmodul 1 im Bereich Gesang in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Zentrales Fach (künstlerisches Fach): Die Studierenden sind in der Lage die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Kernmodul 1 in dem von ihnen gewählten Zentralen Fach (Instrument oder Gesang) in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden. Hinzu kommt die spezifische Reflexion über eine Anwendung im Kontext Schule und die Überlegungen zur Bereicherung des eigenen Lehrerprofils durch die Schaffung einer eigenen Künstleridentität.</p> <p>Die Studierenden haben ihre Fähigkeit aus dem Künstlerischen Kernmodul 1 vertieft und sind in der Lage, einfache vokale oder instrumentale Kompositionen und Bearbeitungen für die Grundschule zu erstellen oder gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern zu erarbeiten.</p>
III.1	Chorarbeit 1	Die Studierenden sind zu methodisch reflektierter praktischer Erarbeitung von Chor- und Instrumentalwerken für Kinder in der Lage und verfügen über eine Ausdifferenzierung des anleitenden Ausdrucksvermögens (Schlagtechnik, gestische Singleitung) auf dem Hintergrund eigener chorpraktischer Erfahrungen
III.2	Chorarbeit 2	Die Studierenden haben die im Modul „Chorarbeit 1“ erworbenen Kompetenzen vertieft und sind zu methodisch reflektierter praktischer Erarbeitung von Chor- und Instrumentalwerken für Kinder in der Lage. Außerdem verfügen sie über eine Ausdifferenzierung des anleitenden Ausdrucksvermögens (Schlagtechnik, gestische Singleitung) auf dem Hintergrund eigener chorpraktischer Erfahrungen.
IV	Musikalische Bildung und Musikunterricht	Die Studierenden sind in der Lage, kulturwissenschaftliche Methoden bezogen auf ausgewählte musikalische Phänomene erkenntnisorientiert einzusetzen und deren didaktische Relevanz unter besonderer Berücksichtigung von Lerngruppenbinnendifferenzierung sowie differenzierter Beurteilung aufzuweisen.
V	Berufsfeldpraktikum	Die Studierenden sind in der Lage, Handlungsfelder des Berufes der Musikpädagogin bzw. des Musikpädagogen innerhalb und außerhalb des Schuldienstes zu unterscheiden, mit konkreten Inhalten bzw. Vorstellungen zu verbinden und in ihrem Zusammenhang zu reflektieren. Die Studierenden können unter Anleitung grundlegende Elemente unterrichtlichen Lehrens und Lernens planen, durchführen und reflektieren. Sie haben ausgewählte berufliche Optionen der Vermittlungsarbeit in Institutionen oder Unternehmen ansatzweise erprobt und können ihre persönliche Kommunikationsfähigkeit in der Vermittlungsarbeit auf Grundlage ihrer Erfahrungen einschätzen und Entwicklungspotentiale identifizieren. Außerdem reflektieren sie ihre Praktikumserfahrungen vor dem Hintergrund ihrer Studienwahl.